Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand

Reichsnährstand — Blut und Boden

Hauptschriftleitung: Berlin SW 11, Hafenplatz 4, Fernruf B 2, 9081

Nummer 32 | Berlin, Donnerstag, den 9. Ernting (August) 1934 | 51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Der Reichsbauernführer an die deutschen Bauern! — Pg. Boettner Reichsbeauftragter für die Regelung des Absatzes von Kartoffeln — Preisänderung für Nelken — Zugehörigkeit zur Hauptabteilung IV des Reichsnährstands — Aus den Reichseinheitsvorschriften des Reichsbeauftragten — Zur Marktordnung — An alle Samenzüchter und Samenhändler — Blumen für Hindenburg — Eine Kundgebung des Groß-Berliner Gartenbaus — Der Einfluß von Boden und Klima auf die Erträge und das Bitterwerden der Treibgurke — Gedanken zur „Zwischenveredlung" — Voraussichtliche Auswirkungen der diesjährigen Trockenheit — „Blumen im Raum" — Die Rose in der deutschen Kunst — Die Kirschfruchtfliege und der Kirschen-Ausfuhrhandel — Der Junggärtner und der Absatz — Holz oder Draht? — Unterlassungssünden beim Erdbeeranbau — Rechtzeitig Früchte ernten! — Zur Frage der Spargelrostbekämpfung — Calbe (Saale), das bedeutendste Zwischenanbau- und -absatzgebiet Deutschlands — Der Krefelder Blumengroßmarkt — Technische Betriebsmittel im Gartenbau — Hat sich die elektrische Heizung im Gartenbau bewährt? — Kennzeichnung des Gärtnerglases — Jetzt notwendiger Pflanzenschutz im Obstbau

Pg. Boettner

Reichsbeauftragter für die Reglung des Absatzes von Kartoffeln

Pg. Joh. Boettner d. J., Reichsbeauftragter für die Reglung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen, ist auf Grund einer Anordnung des Reichsbauernführers lt. Reichsanzeiger vom 1. 8. 34 zum Reichsbeauftragten für die Reglung des Absatzes von Kartoffeln ernannt worden.

Preisänderung für Nelken

Bekanntmachung der Sondergruppe Nelken.

Seit dem 12. Juni galten für eine Anzahl Großstädte um 2 Pfennig niedrigere Preise als für die übrigen Orte Deutschlands. Da diese Regelung nicht die gewünschte Wirkung hatte, wird sie hierdurch aufgehoben und bestimmt, daß ab Sonnabend, dem 11. August, für ganz Deutschland folgende Preise gelten:

I.	II.	III.	IV. Sortierung	
22	16	11	8	ℳ je Stück

Gleichzeitig wird auf die Veröffentlichung der Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen in Nr. 31 dieser Zeitschrift hingewiesen. Durch diese Veröffentlichung sind auch die Qualitätsbestimmungen und Sortierungsvorschriften für Nelken geregelt. Uebertretungen dieser Bestimmungen sind unter Strafe gestellt.

Der Reichsfachwart Nelken
i. A.: Weinhausen

Zugehörigkeit zur Hauptabteilung IV des Reichsnährstands

Durch die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung zur Hauptabteilung IV des Reichsnährstands und durch gleichartige Postwurfsendungen, die z. T. auch Gartenbaubetrieben aller Art zugingen, ist, wie sich auf zahlreichen Anfragen ergibt, eine gewisse Unsicherheit entstanden. Laut Auskunft bei den zuständigen Stellen des Reichsnährstands ist festgestellt, daß alle Gartenbaubetriebe, auch solche, die als Nebenbetrieb einen Verkaufsladen oder ein Blumengeschäft unterhalten, ohne weiteres zum Reichsnährstand gehören. Sie brauchen sich mithin nicht bei der Hauptabteilung IV des Reichsnährstands zu melden.

An alle Samenzüchter und Samenhändler

Bezeichnungen der Züchtungen

Vielfach wird der Gebrauch einiger Züchtungsbegriffe — ob bewußt oder unbewußt ist gleichgültig — falsch angewendet. Die Durchsicht einiger Kataloge zeigt, daß verschiedentlich in schreierischer Anpreisungsform die Begriffe

Hochzucht
Stammzucht
Original
Elite

durcheinander geworfen werden. Den Züchtern wird demzufolge angeraten, um dieser Verwirrung grundsätzlich zu steuern, auch hier eine entsprechende Ordnung in der Bezeichnung innezuhalten und die Kataloge dieser Ordnung folgend, abzufassen. Auch die Handelskreise sollten hier die gleiche Reglung innehalten.

Die Anwendung des Worts „Hochzucht" hat vorerst als Bezeichnung zu unterbleiben. Nach Durchführung der Sortenregisterarbeiten wird der Reichsnährstand an Hand der Prüfungsunterlagen entscheiden, was im Gemüsebau als Hochzucht bezeichnet werden kann. Bevor eine solche Reglung getroffen ist, ist im Gemüsebau bzw. Blumenbau das Wort „Hochzucht" ein absolut leerer Begriff, dessen Anwendung zu unterbleiben hat.

Die in einem Betrieb gezüchtete Sorte ist als „Stammzucht" am besten gekennzeichnet. Diesem an sich im Ausdruck klanglos erscheinenden Wort sollte bei der Nennung der Sorten mehr Beachtung geschenkt werden. Eine Originalsaat liegt nur dann vor, wenn die mit dieser Bezeichnung angebotene Sorte bei dem Originalzüchter herangezogen ist. Originalzüchter ist wiederum nur die Firma, die die unter solcher Bezeichnung angepriesene Sorte als einzige Firma gezüchtet hat. Der Gebrauch des Worts „Elite" soll eine besonders gute Auslese einer Sorte kennzeichnen. An sich ist der Begriff in dieser Form falsch gebraucht, da er aber gewohnheitsgemäß eine solche Anwendung gefunden hat, soll hier nicht grundsätzlich dagegen geschrieben werden. Es sei aber betont, daß in Zukunft das Wort „Elite" auch in der Deutschen Gemüseliste verschwinden wird. Wenn es heute in Katalogen noch gebraucht wird, so sollte man in der Anwendung sich darauf beschränken, in den seltensten Fällen von dieser Bezeichnung Gebrauch zu machen.

Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter.

Vielfach bestehen in den Kreisen der Züchter, sowohl als auch in solchen der Händler gartenbaulicher Sämereien Unklarheiten über die Zuständigkeit der Sachbearbeitsstellen. Es sei demzufolge erwähnt, daß alle Fragen der Samenerzeugung (Pflanzguterzeugung) und auch des Samenabsatzes aus erster Hand von seiten des Reichsverbands der gartenbaulichen Pflanzenzüchter, angegliedert dem Reichsnährstand, Hauptabteilung II, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, erledigt werden. **Sämtliche Züchter sind verpflichtet, dieser Organisation anzugehören** (Verordnung vom 26. 3. 34). Der Vorsitzende des Verbands als auch die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen stehen mit der Geschäftsstelle in Berlin in engster Verbindung, so daß Anfragen zweckmäßig direkt an die Geschäftsstelle gerichtet werden. — Alle, sich auf den Handel mit Sämereien erstreckenden Fragen werden von der zuständigen Sachbearbeitungsstelle des Reichsnährstands, Hauptabteilung IV, Unterabteilung Gartenwirtschaft, Berlin SW. 68, Wilhelmstraße 98, I, bearbeitet. Fragen in Bezug auf dieses Gebiet sind an die genannte Stelle zu richten. Alle Samenhändler haben sich bei der Hauptabteilung IV des Reichsnährstands anzumelden. Zwischen den beiden genannten Stellen wiederum besteht eine enge Zusammenarbeit, so daß auch im Interesse der Praxis die unbedingt notwendige Querverbindung in Form des Zusammenarbeitens von Produktion und Absatz gesichert ist.

Reichsverband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter.

Der Reichsbauernführer an die deutschen Bauern!

In tiefem Ernst steht mit dem gesamten Volke das deutsche Bauerntum an der Bahre des großen Heimgegangenen. Der Generalfeldmarschall von Hindenburg hat sich, wie wohl wenige Feldherren vor ihm, der Scholle verwurzelt und dem Bauerntum verbunden gefühlt. Das deutsche Bauerntum empfand ihn daher immer als einen der seinen. So ist unsere Trauer um ihn groß, aber auch erfüllt von dem Willen, sein Andenken dadurch zu bewahren, daß wir die von ihm so sehr geliebte Heimatscholle heilig halten, wie er sie sein Leben lang heilig gehalten hat.

gez. R. Walther Darré,
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführer.

Blumen für Hindenburg

Der „Völkische Beobachter" Nr. 219 vom 7. 8. läßt sich von seinem nach Neudeck entsandten Mitarbeiter, der seine Eindrücke unter der Ueberschrift „Abschied von Neudeck" zusammenfaßt, u. a. berichten:

„Es ist unmöglich, alle Kränze und ihre Spender zu nennen. Unmöglich, diesen Blumenreichtum zu beschreiben. Doch eins sei erwähnt, was Neudeck ablegt für die Verbundenheit der jungen Generation mit dem alten Feldmarschall: Es ist eine kleine, bescheidene Blumenspende, die mit als erste in Neudeck eintraf, aus Polen kam und von zwei armen deutschen Jungen stammte."

Unter der Ueberschrift „Das Tannenberg-Nationaldenkmal im Trauerschmuck" berichtet dieselbe Zeitung in der gleichen Nummer:

„Nach Beendigung dieser feierlichen Stunde kommt der Sarg in den rechts vom Eingang befindlichen Marschallturm, dessen Inneres ebenfalls würdig geschmückt ist. Der Boden ist mit Blumen — roten Rosen und Dahlien — bestreut, die jeden Tag erneuert werden. So wird alles getan, um mit Liebe und Verehrung eine Dankesschuld abzustatten, die die deutsche Nation Paul von Hindenburg gegenüber hat."

Während der Staats-Trauerfeier für den verstorbenen Reichspräsidenten waren die Regierungsbänke des Reichstags, vor allem aber auch die Büste Hindenburgs, sehr reich mit Blumen, unseren Erzeugnissen, geschmückt. Im Gegensatz dazu stand die Tatsache, daß an Stelle von Kranzspenden Gaben für die NSV. erwünscht waren. Obwohl finanzielle Opfer nach dieser Richtung hin durchaus zu begrüßen sind, zeigte die gesamte Ausgestaltung der Feierlichkeiten usw., daß die Liebe zu unserem toten Reichspräsidenten am meisten durch Blumen zum Ausdruck gebracht wurde.

Aus den Reichseinheitsvorschriften des Reichsbeauftragten

(Genehmigter Abdruck aus den „Reichseinheitsvorschriften")

Trockenblumen.

1. Für den Verkehr mit Trockenblumen gelten folgende Güte- und Größensortierungen.
2. Trockenblumen dürfen nur in sorgsam naturgetrocknetem Zustande geliefert werden.
   Blumen vorjähriger Ernte sind nach denselben Sortierungsvorschriften wie Blumen neuer Ernte zu behandeln.
   Verdorbene Blumen und solche, die den nachstehenden Mindest-Sortierungsvorschriften nicht entsprechen, sind vom Verkauf ausgeschlossen.
3. **Statice tatarica**
   Güteklasse A: Die Blumen müssen sein: großblumig, reinfarbig silbergrau (nicht schmutzig-grau), voll aufgeblüht bis auf einen kleinen Besatz mit Knospen an den Spitzen. Braune oder rostige Triebe dürfen in der Güteklasse A nicht enthalten sein.
   Bündelung: 1 und 5 kg-Bunde.
   Lieferzettel: weiß.
   Güteklasse B: (Färbeblumen) gegenüber den Anforderungen der Güteklasse A dürfen Triebe und Blumen kleine Mängel aufweisen, die jedoch das Färben nicht beeinträchtigen dürfen. Die Blumen müssen zu 2 Drittel aufgeblüht sein.
   Bündelung: 1- und 5-kg-Bunde.
   Lieferzettel: rot.
4. **Statice sinuata**
   Güteklasse A: Die Blumen müssen sein: tiefblau und bis zur Spitze gut aufgeblüht.
   Größenklassen: Die Größensortierung erfolgt nach Stiellänge.
   Größenklasse I = 40—60 cm, II = 30—35 cm, III = 20—25 cm, IV = 8—12 cm.
   Bündelung und Verpackung: Lose in Pappschachteln oder 1-kg-Bunde in Kisten.
5. **Helichrysum monstrosum**
   Güteklasse A: Die Blumen müssen sein: gut entwickelt, von klarer Farbe, zu höchstens 50% voll aufgeblüht.
   Verpackung: Papierbeutel, Pappschachteln mit Netteinhalt oder Jutesäcke brutto für netto.
   Lieferzettel: weiß.
   Güteklasse B: (Färbeblumen) voll aufgeblühte und nicht ganz einwandfreie Blumen, wie sie für die Färberei Verwendung finden.
   Verpackung: Säcke brutto für netto.
   Lieferzettel: rot.

Preisregelung für Trockenblumen.

aufgestellt von der Sondergruppe Trockenblumen im Reichsnährstand.

Jeder Trockenblumenanbauer wird verpflichtet, nicht unter den nachgenannten Preisen zu verkaufen. Für besonders gute Blumen dürfen angemessen höhere Preise berechnet werden.

Statice tatarica

Güteklasse A: 1 kg = ℳ 1.—
5 kg = ℳ 5.—
100 kg = ℳ 65.—
1000 kg = ℳ 600.—

Nach dem Ausland darf nicht unter ℳ 75.— je 100 kg geliefert werden.

Güteklasse B: (Färbeblumen) 100 kg = ℳ 32.50.

Statice sinuata

Güteklasse A:

mit Stiellänge	40—60 cm	1 kg = ℳ	2.—
„ „	40—60 cm	100 kg = ℳ	180.—
„ „	30—35 cm	1 kg = ℳ	2.25
„ „	30—35 cm	100 kg = ℳ	150.—
„ „	20—25 cm	1 kg = ℳ	3.—
„ „	20—25 cm	100 kg = ℳ	210.—
„ fingerlang	8—10 cm	1 kg = ℳ	4.25
„ „	8—10 cm	100 kg = ℳ	300.—

Helichrysum monstrosum

Güteklasse A:
in Papiersäcken b. f. n. 1 kg = ℳ 4.75
in Jutesäcken b. f. n. 100 kg = ℳ 350.—

Güteklasse B:
(Färbeblumen) in Säcken b. f. n. 100 kg = ℳ 175.—.

Alle Preise gelten ohne Verpackung in Pappschachteln und Kisten.

Zur Marktordnung

Kaum war die Verordnung des Reichsernährungsministers vom 22. 6. 1934 über die Reglung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen bekannt geworden, da liefen beim Reichsbeauftragten und beim Reichsnährstand Anforderungen ein, sofort nach den Wünschen einzelner Erzeugergruppen für alle möglichen Erzeugnisse Preise festzusetzen. Man hätte meinen können, daß für die Antragsteller die Verordnung nur aus dem einen Satz bestände: „Der Reichsnährstand setzt als Vertreter der Erzeugerschaft nach deren Vorschlägen Preise fest." Die Antragsteller übersahen, daß die Verordnung im Reichsnährstandsgesetz ihre Grundlagen findet, und haben sich offenbar nie der Mühe unterzogen, dieses Reichsnährstandsgesetz genauer durchzuarbeiten. Sie hätten sonst erkennen müssen, daß der Reichsnährstand etwas andres ist, als die früheren Interessenvertretungen. Sie müßten wissen, daß der Reichsnährstand nicht eine Vertretung der Erzeugerschaft in alter liberalistischer Auffassung ist, sondern ein organisatorisches Mittel, um einerseits den Bauern und damit auch den Gartenbauern als Blutsquell des Volkes gesund zu erhalten und um andrerseits den echten Bedarf des Volkes an den Gütern zu decken und zu vermitteln, deren es zu seinem Leben (auch kulturellem Leben!) bedarf. Die Standesorganisation „Reichsnährstand" umfaßt deshalb nicht nur den Erzeuger, sondern auch den Handel und den Teil der Industrie, der die Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gartenbaus be- und verarbeitet. Will man den berechtigten Bedarf des Volkes decken, so muß man zunächst zu einer gesunden Ordnung des Marktes kommen und dazu bedarf er der Mitarbeit und Einfügung aller Kräfte, die am Marktgeschehen beteiligt sind und muß jedem dieser Teile gerecht werden. Es kann daher auch nicht Aufgabe des Reichsnährstands und seiner Organe sein, für irgendeinen Teil des Ganzen möglichst hohe Preise herauszuholen. Nationalsozialistische Auffassung kennt vielmehr nur den Grundsatz des gerechten Preises, d. h. eines Preises, der sowohl dem Erzeuger als auch dem Handel und besonders dem Verbraucher gerecht wird.

Der Nationalsozialismus stellt aber an den Anfang nicht das Recht, sondern die Pflicht. Erst aus der Pflichterfüllung ergibt sich der Rechtsanspruch. Das gilt auch auf dem Gebiet der Marktordnung. Der Preis darf stets nur mit der Güte des Erzeugnisses verbunden werden. Bevor daher eine Preisreglung einsetzt, ist zunächst eine Ordnung hinsichtlich der Güte der Anlieferung zu schaffen. Der Markt leidet seit Jahren unter einer Ueberschwemmung mit Erzeugnissen, deren Ueberangebot nicht nur den Preis für Qualitätsware in ungerechter Weise nach unten drückt, sondern selbst bei niederstem Preis einen Betrug am Käufer darstellt. Die Erzeuger, die in anständiger Weise den Markt beliefern, leiden unter der Preisschleuderei derer, die es mit ordnungsgemäßer Sortierung und Gütekennzeichnung nicht ernst nehmen oder gar unter dem Betrug der Spiegelpackung ihr Schäfchen ins Trockene bringen wollen. Eine Marktordnung, die den gerechten Preis erstrebt, muß deshalb zuerst von der Ermächtigung Gebrauch machen, wie sie in § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 22. 6. 1934 gegeben ist, nämlich:

„Vorschriften über Sortierung, Verpackung, Verladung und Kennzeichnung von Gartenbauerzeugnissen zu treffen".

Daß der Reichsbeauftragte zunächst diesen Weg beschreiten will, zeigen bereits die ersten Anordnungen vom 1. 8. 1934, wie sie in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift veröffentlicht wurden.

Ebert.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.